

Auf der Grundlage des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 VO vom 22.7.2014, der Allgemeinen Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom 18. September 1993 (ABOB) sowie der Betriebsordnung für die Universitätsbibliothek Augsburg vom 19. Dezember 2007 erlässt die Präsidentin der Universität Augsburg für die Universitätsbibliothek Augsburg folgende

Hausordnung:

1. In der Zentralbibliothek und in den Teilbibliotheken üben die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek und die von ihr/ihm beauftragten Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie weitere von ihr/ihm beauftragte Personen das Hausrecht aus.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Bibliotheksmaterialien und die Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln sowie die Anordnungen von Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu befolgen.

Im Handschriften-Leseraum ist als mechanisches Schreibgerät ausschließlich Bleistift zulässig.
3. Die Bibliothek kann verlangen, dass Benutzerinnen und Benutzer sich ausweisen.
4. In den Lesesaal dürfen Taschen, Rucksäcke, Schirme und größere Gegenstände nicht mitgenommen werden. Bücher und in die Bibliothek mitgebrachte Gegenstände sind beim Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert vorzuzeigen. Dabei sind mitgeführte kleinere Behältnisse zu öffnen.
5. Das Tages-Schließfach zur Aufbewahrung von Mänteln, Taschen und anderen Gegenständen ist spätestens vor der Schließung des Gebäudes zu öffnen und zu entleeren. Nach diesem Zeitpunkt darf die Universität den Inhalt des Schließfachs in Verwahrung nehmen. Dabei behält sie das Pfandgeld ein. Das Miet-Schließfach ist hiervon nicht betroffen.
6. Im Lesesaal und in den weiteren Räumen für Benutzungszwecke ist stets auf Ruhe zu achten. Gespräche und Geräusche, die die Ruhe stören, sind zu unterlassen.
7. Das Mitnehmen von Esswaren in die Räume für Benutzungszwecke ist nicht gestattet. Getränke dürfen in einem fest verschlossenen Behältnis dorthin mitgenommen werden; dies gilt nicht für den Handschriften-Leseraum in der Zentralbibliothek. Das Rauchen- auch von E-Zigaretten - und das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet (Ausnahme: ein Blindenhund).
8. Das Telefonieren ist in Räumen für Benutzungszwecke untersagt. Technische Geräte dürfen nur benutzt werden, solange sie keine Belästigung für Benutzerinnen und Benutzer verursachen.
9. Nach dem Gebrauch sind Bücher und Zeitschriften aus dem Lesesaal genau an den Aufstellungsort im Regal zurückzustellen, den die Signatur bezeichnet. Ausgegebene Medien sind am Ausgabeort zurückzugeben.
10. Die Bibliothek ist berechtigt bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Benützungordnung oder die Richtlinien für das Arbeiten im Internet die jeweils notwendigen Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Benutzerinnen und Benutzer für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek durch sie entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen haften.
11. Das Aushängen und die Auslage von Flyern und anderem Material sind nur gestattet, wenn das Einverständnis der Bibliothek dazu vorliegt.
12. Diese Hausordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Hausordnung vom 23. April 2013.

Augsburg, am 08. Juni 2016

Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel

Präsidentin